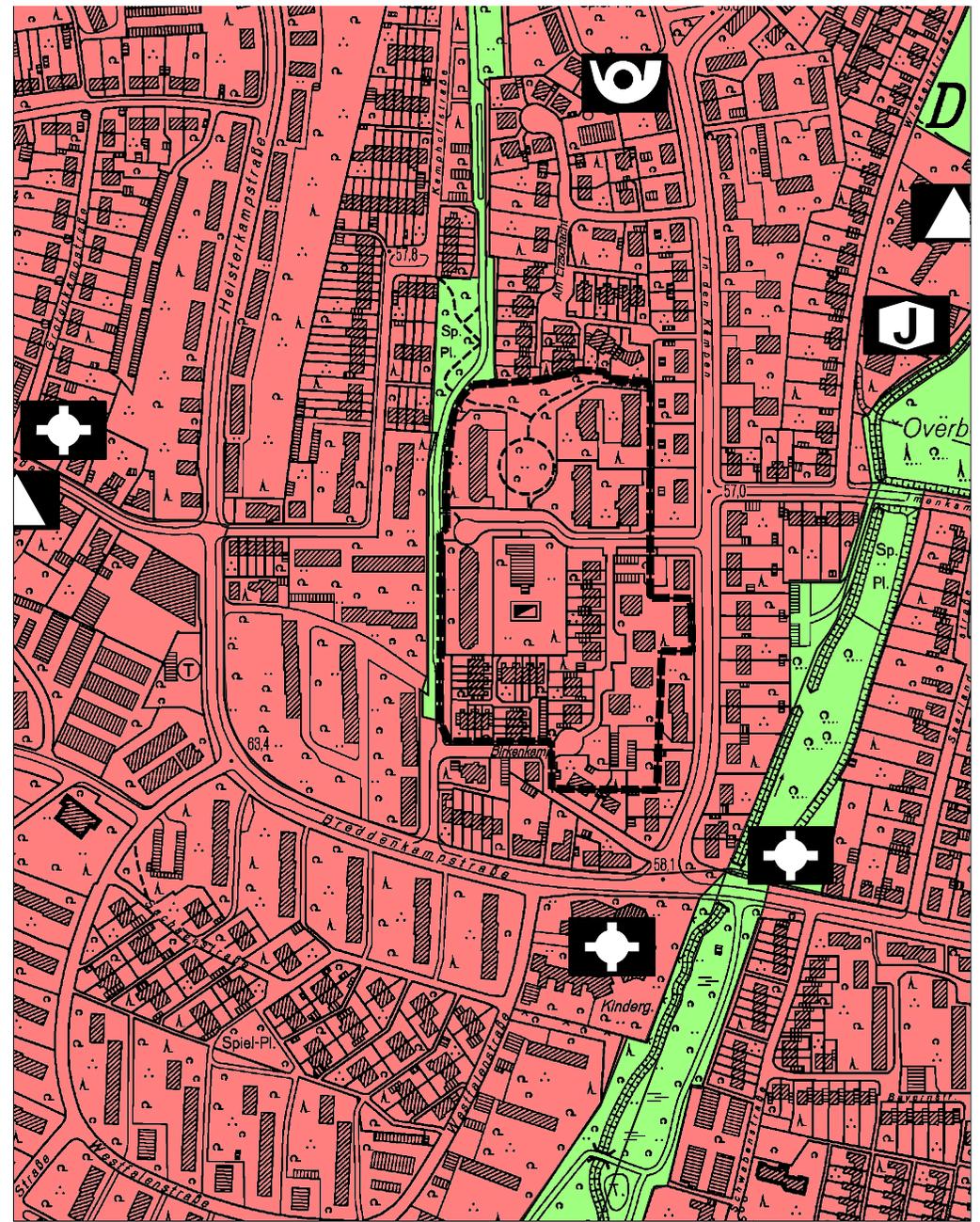


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARLBACH

wirksam : am 13.05.1981 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 7

Ausschnitt M. 1 : 5.000



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 30

Am Erzschatz

wirksam am 26.09.1994 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 13

Ausschnitt M.1 : 5.000

Erläuterungsbericht

zur Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (Drewer-Süd / Am Erzschacht 4/5)

I. Anlaß zur Änderung und Lage des Änderungsbereiches

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marl ist seit dem 13.05.1981 rechtskräftig. Aufgrund der großen Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt sowie auf Antrag eines dort auch ansässigen Bergbauunternehmens soll der Flächennutzungsplan der Stadt Marl zugunsten von Wohnbauflächen geändert werden. Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Drewer-Süd und erfaßt eine Fläche im mittleren Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 zwischen der Straße "In den Kämpfen" und der ehemaligen Erzbahntrasse.

II. Änderungen

Der Flächennutzungsplan stellt für einen Teil des Änderungsbereiches - Grünfläche (Sport- und Spielplatz) - dar. Die bisher hier geplante Sportanlage sollte den Bedarf der in der Nähe liegenden Schulen (Wiesenstraße, Paul-Schneider-Straße, Westfalenstraße) decken und darüber hinaus dem Jugendsport zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage beim zuständigen Fachamt wurde mitgeteilt, daß die Schülerzahlen in diesem Bereich stark abnehmen und der Bedarf an dieser Sportanlage nicht mehr gegeben ist. Somit ist geplant, auf die bisherige Darstellung - Grünflächen (Sport- und Spielplatz) - zu verzichten und statt dessen - Wohnbauflächen - neu darzustellen.

Für einen weiteren Teil des Änderungsbereiches stellt der Flächennutzungsplan - gemischte Bauflächen - dar.

In diesem Bereich liegt eine abgegrenzte und unter Bergaufsicht stehende Betriebsfläche, auf der das Fördergerüst des Schachtes AV 4 steht. Der noch bestehende Schacht hat keine fördertechnischen Aufgaben mehr zu erfüllen, hat aber eine Seifahreranlage und dient der Wetterführung des Bergwerkes Auguste Victoria. Auf der Betriebsfläche befindet sich keine bergbauliche Einrichtung mit Anlagen, deren Emissionen mit der vorgesehenen Wohnnutzung nicht vereinbar ist. Eine Beeinträchtigung der geplanten Wohnbebauung durch erforderlich werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. Seilfahrten ist als so geringfügig anzusehen, daß keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Weil die Fläche nur von untergeordneter Größe und graphisch nicht darstellbar ist, wird diese Fläche im Flächennutzungsplan mit dem Zeichen B (Berg-

bauanlage) dargestellt. Im Bebauungsplan soll dieser Bereich als sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden. Durch die Schließung der Bergberufsschule mit Ende des Schuljahres 1990/91 ist die bisherige Darstellung als - gemischte Bauflächen - nicht mehr notwendig, da die vom Grundstückseigentümer beabsichtigte Wohnnutzung auch in der geplanten Darstellung als - Wohnbauflächen - verwirklicht werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 126 setzt analog zum wirksamen Flächennutzungsplan - öffentliche Grünfläche (Sportplatz) - bzw. - Mischgebiet - fest. Der Bebauungsplan soll als Nr. 181 geändert werden und es ist geplant, die bergbauliche Betriebsfläche als sonstiges Sondergebiet und die übrige Fläche als WA-Gebiet festzusetzen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes zu schaffen, wird es erforderlich, den Flächennutzungsplan in der beschriebenen Form zu ändern.

III. Hinweise

Unter den Flächen des Änderungsbereiches geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden.

Das aufstehende Fördergerüst hat einen Baudenkmalcharakter. Da jedoch in absehbarer Zeit die Aufgabe des Schachtes nicht beabsichtigt ist, kann zur Zeit keine Aufnahme des Schachtgerüsts in die Denkmalschutzliste erfolgen.

Im Jahre 1990 wurden vom Hygiene-Institut Gelsenkirchen 28 Stück Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 3,00 m auf dem städtischen Gelände durchgeführt, das bisher als - Grünfläche (Spiel- und Sportplatz) - festgesetzt ist.

Entsprechend der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung von Altlastenverdachtsflächen im Änderungsbereich ist die Einleitung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Marl, 14.02.1994

- Planungsamt -



Katzer